

50. Ist der Rechtsweg zulässig für Klagen auf Feststellung der Unwirksamkeit des Beschlusses einer Zwangsinnung, betr. die Bekanntmachung der Preise der Arbeiten und Waren durch die Mitglieder der Innung?

II. Zivilsenat. Urt. v. 8. Januar 1909 i. S. B. (Nl.) w. Zwangsinnung für Uhrmacher u. Goldarbeiter in Elberfeld (Bekl.), Rep. II. 373/08.

I. Landgericht Elberfeld.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Frage wurde vom Reichsgericht verneint.

Aus den Gründen:

„Die verklagte Zwangsinnung hat am 14. Oktober 1907 einen Beschluß gefaßt, durch den ihren Mitgliedern, zu welchen der Kläger gehört, untersagt wird, die Preise für Reparaturen an Uhren und Goldwaren öffentlich bekannt zu geben. Der Kläger, der behauptet, daß dieser Beschluß speziell gegen ihn und einige andere Innungsmitglieder gerichtet sei, hat Klage gegen die Innung erhoben mit dem

Antrag, festzustellen, daß der erwähnte Beschluß für ihn unwirksam, und er nach wie vor berechtigt sei, die Preise für seine Waren und Arbeiten öffentlich bekannt zu machen.

Das Oberlandesgericht hat, in Abweichung vom Landgericht, die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen, und dieser Annahme sowie ihrer Begründung ist beizutreten.

Der Klagenspruch ist in den Vorinstanzen nicht, wie zur Begründung der Revision aufgestellt wird, auf unerlaubte Handlung gegründet und nicht auf Unterlassung aus diesem Grunde gerichtet, sondern ausdrücklich und ausschließlich auf Überschreitung der gesetzlichen und statutarischen Befugnis der Innung zur Regelung der geschäftlichen und gewerblichen Verhältnisse ihrer Mitglieder gestützt, mit dem Begehren, den Beschluß der Innung für unwirksam zu erklären. Insofern ist aber der Rechtsweg nicht zulässig.

Die Zwangsinnungen sind, wie das Oberlandesgericht mit Recht annimmt, Körperschaften des öffentlichen Rechts,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 42 S. 358, 360; v. Landmann, Gewerbeordnung 5. A. zu § 81 Bem. 3d,

die mit der Genehmigung der Statuten durch die obere Verwaltungsbehörde in Kraft treten (§§ 84, 100c Gew.O.). Wenn nun auch der Revision zugegeben sein mag, daß Beschlüsse der Innung, durch welche deren Mitglieder in der Art der Ausübung ihres Gewerbes beschränkt werden, und deren Durchführung durch Ordnungsstrafen erzwungen werden kann (§ 92c Gew.O.), Eingriffe in deren Privat-rechtsphäre enthalten können, so folgt daraus nicht, daß zur Abwehr dieser Eingriffe der ordentliche Rechtsweg, insbesondere eine Klage der vorliegenden Art, gegeben sei. Es trifft das jedenfalls nach § 13 O.V.G. dann nicht zu, wenn bezüglich der sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden dem Gesetze zu entnehmen ist. Letzteres ist aber hier der Fall.

Die Einrichtung sowohl der freien Innungen als der Zwangsinnungen bezweckt die Förderung der gemeinsamen Interessen ihrer Mitglieder und des betreffenden Gewerbes zugleich im öffentlichen, staatlichen Interesse. Dem entspricht die in einer Reihe von Bestimmungen der Gewerbeordnung vorgesehene Unterstellung der Innungen unter die Aufsicht der Verwaltungsbehörden, die auch dazu geführt hat, die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit von Beschlüssen

der Innungen, wie ein solcher hier in Frage steht, diesen zu überweisen.

Das folgt zunächst aus § 96 Abs. 2 Gew.O., wonach die Aufsichtsbehörde die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu überwachen hat und durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Inhaber der Innungsämter, die Innungsmitglieder usw. erzwingen kann, sowie aus Abs. 7 des § 96, nach dem gegen die betreffenden Anordnungen und Entscheidungen der Aufsichtsbehörden die Beschwerde zulässig ist. Weiterhin ist in dieser Hinsicht zu verweisen auf § 97, der bestimmt, daß die höhere Verwaltungsbehörde selbst die Schließung der Innung u. a. dann anordnen kann, wenn dieselbe sich gegen gesetzliche Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder wenn sie andere als gesetzlich zulässige Zwecke verfolgt, und auf § 92 c, nach dem über die Beschwerden gegen Ordnungsstrafen, insbesondere Geldstrafen, welche der Vorstand über Innungsmitglieder bei Verstößen gegen statutarische Vorschriften verhängen darf und verhängt, die Aufsichtsbehörde zu entscheiden hat.

Wenn daher der Kläger im gegebenen Falle behauptet, der von ihm angefochtene Beschluß verstoße gegen § 100 q Gew.O., der für Zwangsinnungen die Beschränkung der Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden verbietet, so hätte er, um Abhilfe zu erzielen, die der Innung vorgesetzte Aufsichtsbehörde anzufragen, eventuell gegen eine etwa festgesetzte Ordnungsstrafe Beschwerde nach § 92 c a. a. O. einlegen müssen. Die Zulässigkeit des Rechtsweges wird durch die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden ausgeschlossen. Durch den bezogenen § 13 G.V.G. soll der Möglichkeit des positiven Kompetenzkonflikts vorgebeugt werden.“